

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 39 (1966)

**Heft:** 12

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### **Der Übergang der persönlichen Ausrüstung ins Eigentum des Wehrmannes**

#### I.

Am 30. September 1966 hat der Bundesrat über die Frage der künftigen Abgabe des Sturmgewehrs Beschluss gefasst. Dabei war einerseits darüber zu beschliessen, ob und in welchem Umfang diese Waffe inskünftig den Angehörigen des Landsturms abgegeben werden soll und zum zweiten war zu entscheiden, ob das Sturmgewehr beim Austritt aus der Wehrpflicht in das Eigentum des Wehrmannes übergehen, oder dem Bund verbleiben soll, wobei im letzteren Fall dem ausscheidenden Mann an Stelle des Sturmgewehrs eine andere Schusswaffe (Gewehr oder Karabiner) zu Eigentum übergeben werden sollte. Die bisherigen Abgabevorschriften für das Sturmgewehr hatten sich aus praktischen Gründen nur auf die Heeresklassen des Auszugs und der Landwehr bezogen, ohne für den Landsturm eine Regelung zu treffen und ebenso war die Frage nach dem Übergang des Eigentums an den bisherigen Halter angesichts des besonderen Charakters dieser teuren automatischen Waffe bisher noch offen gelassen worden. Nachdem nun aber auf den 31. Dezember 1966 vereinzelt die ersten, mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner in den Landsturm übertreten und weil auf Ende 1972 der Übertritt eines ganzen, seinerzeit mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Jahrgangs des ehemaligen Auszugs der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen in den Landsturm erfolgen wird, war es notwendig, die bisher gültigen Abgabebestimmungen für das Sturmgewehr, soweit sie den Landsturm betreffen, auf Ende des Jahres 1966 zu ergänzen. Gleichzeitig wurde vom Bundesrat auch die Frage der Eigentumsrechte an dieser Waffe bei Austritt aus der Wehrpflicht entschieden.

In diesen beiden Fragen hat der Bundesrat wie folgt Beschluss gefasst:

1. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner aller Truppengattungen und Dienstzweige behalten diese Waffe auch beim Übertritt in den Landsturm. Ebenso behalten die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Dienstpflichtigen, die aus sanitärischen Gründen zum bewaffneten Hilfsdienst versetzt werden, als persönliche Bewaffnung das Sturmgewehr.
2. Das Sturmgewehr bleibt weiterhin Leihwaffe, d. h. sie wird dem Empfänger nur leihweise übergeben. Auf Verlangen werden den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, die bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung